

DENKMALPFLEGERISCHE REGELN IM DENKMALBEREICH II "SIEDLUNG MAUSEGATT"

Grundsätzliches

Nach der Denkmalbereichssatzung II „Siedlung Mausegatt“ sind alle Arbeiten am Gebäudeäußeren und in der unmittelbaren Umgebung des Gebäudes, die Einfluss auf das Gesamterscheinungsbild der Siedlung haben, erlaubnispflichtig.

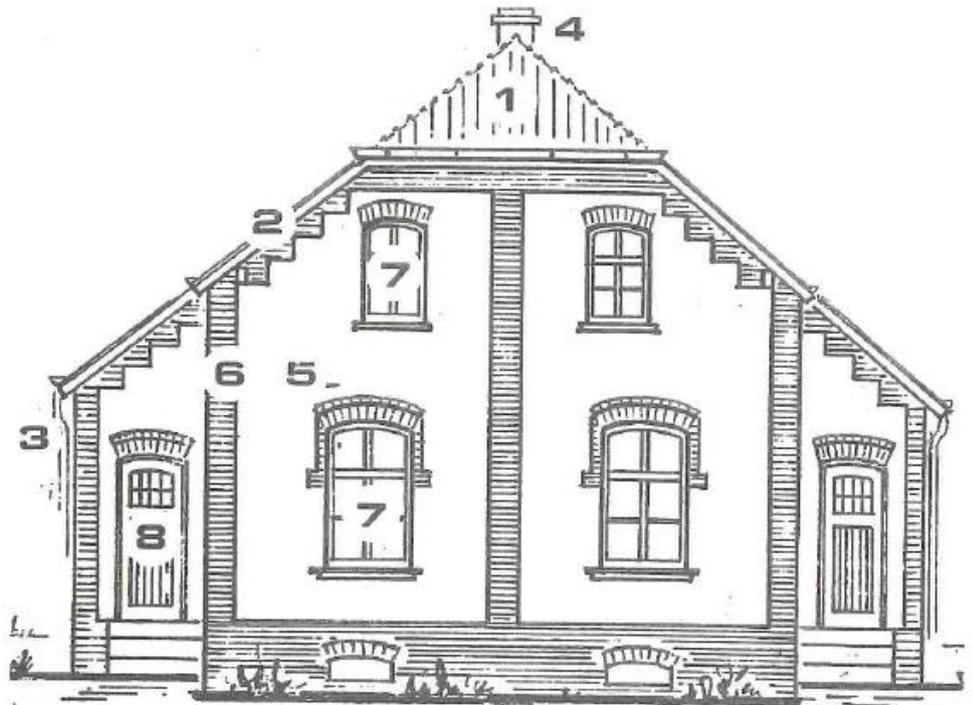
Die Erlaubnis erhalten Sie bei der Unteren Denkmalbehörde,
Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung
Hans-Böckler-Platz 5
45468 Mülheim an der Ruhr

Das Ziel, das einheitliche Erscheinungsbild der Siedlung wiederzuerlangen und zugleich den historischen Charakter zu bewahren, ist nicht ohne eine detailgenaue Regelung zu erreichen. In der folgenden Übersicht sind hierfür Regeln zusammengefasst, die in den notwendigen Erlaubnisverfahren grundsätzlich zu beachten sind.

→ Diese Regeln gelten für den Haustyp C

Auf welche Details kommt es an?

- 1 Dach
- 2 Dachrand
- 3 Dachentwässerung
- 4 Kaminkopf
- 5 Verputzte Wandflächen
- 6 Backsteingliederungen
- 7 Fenster
- 8 Haustür



Regeln für die Dacherneuerung

Die Dachflächen des Hauses sind mit dunkelbraunen Hohlziegeln oder Hohlfalzziegeln (Tonziegel) einzudecken. Der Dachüberstand, die verzierten Sparren- und Pfettenköpfe und die Stirnbretter (siehe Abb. 2) sind zu erhaltende Gestaltungselemente des Daches. Zu erneuernde Teile sind nach altem Vorbild in Holz auszuführen. Ein braun lasierter Schutzanstrich ist zulässig.

Regenrinnen und Regenfallrohre sind in Zink oder Kupfer herzustellen. Als Regenrinne ist eine Aufdachrinne vorzusehen. Schutzanstriche dürfen den Charakter nicht verändern.

Alle Kaminköpfe des Hauses sind in Ziegelsichtmauerwerk herzustellen. Das Format der verwendeten Ziegel oder Klinker muss dem historischen Mauerziegel entsprechen.

Dachflächenfenster dürfen in die seitliche Dachflächen eingebaut werden, wenn sie nicht größer sind als ca. 50 cm breit und 80 cm hoch. Der Abstand von der Vorderkante (Straßenfront) des Daches muss mind. 3,50 m betragen. Sie sollen hauptsächlich der Belichtung des Treppenhauses dienen. Antennen sollen nicht auf dem Dach des Haupthauses angebracht werden.

Regeln für die Fassadenerneuerung

Die in allen Details zu erhaltende Fassadengliederung ist in den Bestandszeichnungen der Anlage 2 der Denkmalschutzsatzung schematisch dargestellt. In den geschützten Fassadenbereichen haben die Lage und Größe der Fenster- und Türöffnungen dem historischen Vorbild zu entsprechen. Eine Einheitlichkeit der Gesamtfassade ist insbesondere in der Farbgebung anzustreben.

Die historische Oberflächenstruktur des Putzes ist beizubehalten.
Ein Anstrich der Putzflächen ist im Farbton hell-beige (sandfarbig) erlaubt.
Schutzanstriche auf den Backsteinflächen sind grundsätzlich farblos vorzunehmen.
Renovierungsanstriche auf deckend gestrichenen Backsteinflächen werden im Farbton des historischen Backstein (ziegelrot) geduldet.

Die Gestaltung der Fenster- und Türgewände ist zu erhalten. Fensterbänke sind als Ziegelrolschicht oder mit Abdeckung (Mörtel oder Basaltlavaplatte) auszubilden. Farblose Schutzanstriche sind zulässig.

Regeln für die Erneuerung von Fenster und Haustüren

Fenster und Haustüren sind aus Holz anzufertigen, Kellerfenster können aus Metall bestehen. Fenster und Haustür sind dem historischen Vorbild nachzubilden (siehe Abb. 3,4), wobei Profilierungen und Sprossenteilungen beizubehalten sind. Regenschutzschienen aus Metall oder Kunststoff müssen mit Holz verdeckt sein. Die Fenster sollen vierflügelig (einschließlich Oberlicht) ausgebildet sein.

Rollladenkästen dürfen außenseitig nicht sichtbar sein. Bei hochgezogenem Rollladen muss der Segmentbogen des Oberlichtes zu sehen sein.

Das Haustürfenster kann mit einer drei- oder vierfachen Teilung versehen werden.

Für Fenster und Haustür ist ein dunkelbrauner Lasuranstrich zulässig. Bei Renovierungsanstrichen auf bestehenden, deckenden Lackierungen ist ein brauner Lack zu verwenden.

Regeln für sonstige Bau- und Verschönerungsarbeiten

Anbauten und Garagen müssen sich harmonisch in das Erscheinungsbild der Siedlung einfügen. Bei der Errichtung, dem Umbau oder der Renovierung dieser Baukörper ist darauf zu achten, dass

1. die Oberflächengestaltung der von der Straße her sichtbaren Wände auf die Verwendung von Putz, Ziegelsichtmauerwerk und Holz beschränkt bleibt,
2. die Farbgebung dem Haupthaus angepasst wird.
3. die Dachneigung neuer Anbauten, sowie die Neigung des Garagendaches $18^\circ - 22^\circ$ betragen.
4. bei benachbarten Garagen gemeinsame First- und Traufhöhen einzuhalten sind,
5. für die Eindeckung eine dunkelbraune Dachpfanne zu wählen ist,
6. sonstige Konstruktionen (z. B.: Pergolen) nur aus Holz zulässig sind,
7. das Garagentor entweder in Holz oder als Metallsickentor ausgeführt wird.

Die Eingänge können mit einer Überdachung versehen werden, wie in Abb. 5, 6 dargestellt ist. Das Traggerüst der Überdachung besteht aus einer Holzkonstruktion mit dunkelbraunen Lasuranstrich. Die Eindeckung ist mit dunkelbraunen Hohlfalzziegeln vorzunehmen. Die Sturzrollschicht über dem Eingang darf nicht verdeckt oder zerstört werden. Die Eingangsstufen können in Betonwerkstein erneuert oder mit Basaltlava platten belegt werden.

Die Bereiche zwischen den Gebäuden sind einheitlich zu gestalten und zu begrünen. Zur Befestigung von Zugängen, sowie Zufahrten oder Wegen zwischen den Häusern sind kleinformatige Pflasterziegel oder Betonpflastersteine zulässig (Format: 10/20). Trennmauern oder Sichtschutzwände sind zwischen den Häusern nicht erlaubt. Absperrungen (Gitter, Zäune) sind nur auf der Rückseite des Hauses zulässig. Sie sind in Metall oder Holz nicht höher als 1 m herzustellen. Das Anbringen von Werbeanlagen und Warenautomaten ist nicht erlaubt. Abfallbehälter sollen im Bereich hinter den Häusern untergebracht werden.

Wie sehen die Details aus ?

Die hier abgebildeten Detailzeichnungen sind bei der Unteren Denkmalbehörde erhältlich.



Abb. 1

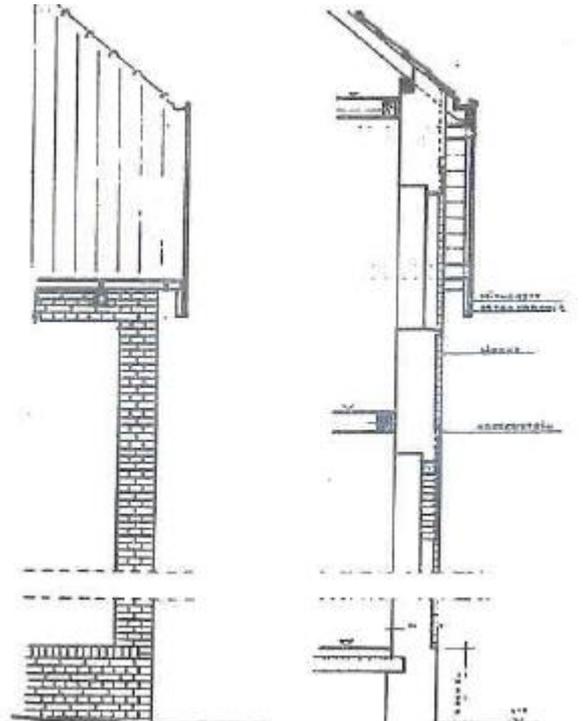


Abb. 2

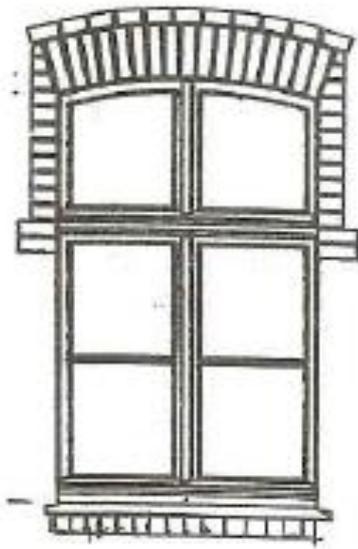


Abb. 3

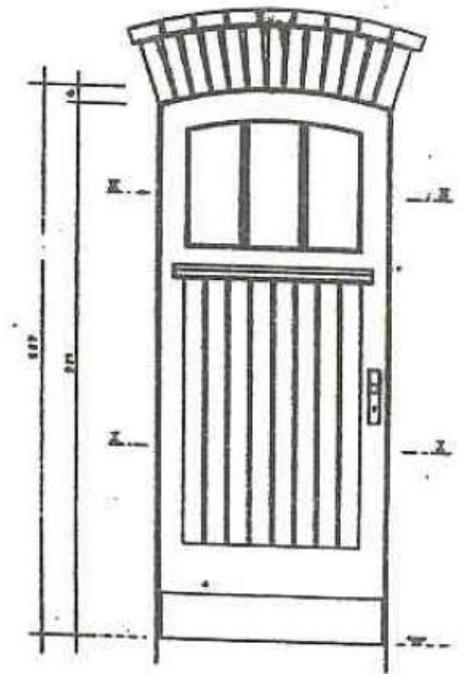


Abb. 4



Abb. 5

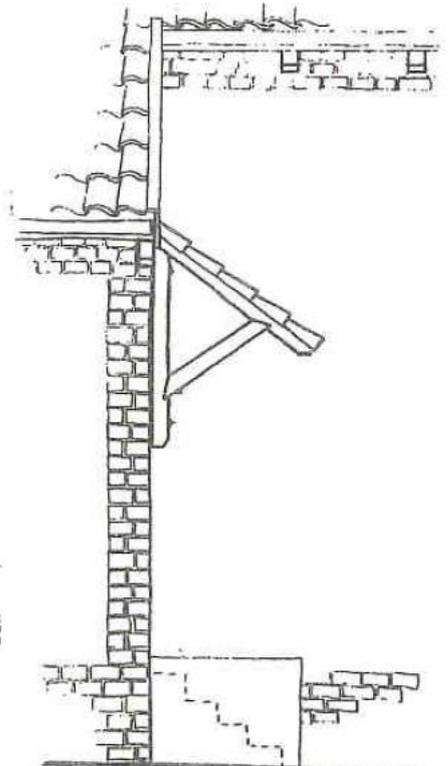


Abb. 6

Haustyp C

Kreftenscheerstrasse

1-10, 12, 14-49, 51, 53, 55, 57, 59, 81, 83, 85, 87, 89, 91, 93, 95